

Sitzung vom 20. Juni 2006

**892. Anfrage (Rechtsverzögerung bei Rekursverfahren vor dem Regierungsrat)**

Die Kantonsräte Peter Reinhard, Kloten, und Bernhard Egg, Elgg, haben am 20. März 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Die Qualität der Rechtsprechung misst sich nicht nur an der Überzeugungskraft der Entscheide und ihrer Begründung, sondern auch an der Dauer der Verfahren. Im Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) wird deshalb ausdrücklich gefordert, dass die eingeleiteten Verfahren beförderlich behandelt und ohne Verzug erledigt werden (§ 4a). Die Rekursinstanzen sind sogar ausdrücklich gehalten, ihre Entscheide innert 60 Tagen nach Abschluss der Sachverhaltsermittlung zu erledigen (§ 27a). Die Praxis sieht jedoch anders aus. In einem uns vorliegenden Fall hat ein Mitarbeiter, dem gekündigt worden ist, im Mai 2005 gegen die Kündigung rekuriert. Im Oktober 2005 stellte das Personalamt in seinem Mitbericht fest, die Entlassung sei missbräuchlich gewesen. Seither ist das Rekursverfahren entscheidungsreif. Der Rekurrent, der bei der Stellensuche durch den ausstehenden Entscheid erheblich behindert ist, wurde jedoch damit getröstet, zuerst müssten die Rekurse aus dem Jahr 2003 erledigt werden.

Es geht uns nicht darum, diesen Einzelfall aufzurollen. Dieser bedenkliche Fall gibt uns jedoch den Anstoss, die folgenden allgemein interessierenden Fragen an den Regierungsrat zu stellen:

1. Trifft es zu, dass die Rekursabteilung bei der Staatskanzlei hoffnungslos überlastet ist?
2. Wenn ja, in wie vielen Fällen gelingt es, die 60-Tage-Frist von § 27a VRG einzuhalten, und in wie vielen Fällen nicht (in Prozenten und in absoluten Zahlen für die letzten zwei Jahre)?
3. Ist der Regierungsrat sich dieses unhaltbaren Zustands bewusst, und was gedenkt er zur Abhilfe zu tun?
4. Sind die Verzögerungen u. a. auch eine Folge der Sparmassnahmen, oder steht der Rekursabteilung zu wenig Personal zur Verfügung?
5. Wie kann der Kantonsrat dazu beitragen, diese Missstände zu beseitigen?

Nach Einsichtnahme in einen Bericht des Staatsschreibers und auf Antrag seiner Präsidentin

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Reinhard, Kloten, und Bernhard Egg, Elgg, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Rekursabteilung des Rechtsdienstes der Staatskanzlei wurde auf den 1. Januar 1998 im Hinblick auf das Inkrafttreten der Änderungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) durch Gesetz vom 8. Juni 1997 gebildet. Mit Beschluss vom 22. Oktober 1997 setzte der Regierungsrat den Stellenplan neu fest, wobei für die Rekursabteilung unter Berücksichtigung der mit der VRG-Revision angestrebten Ziele der Verfahrensbeschleunigung und Reduktion der Pendenzen ein Bedarf von zwölf Juristenstellen angenommen wurde. Die mit dieser Stellenplanfestsetzung verbundene Erwartung, dass der Pendenzenbestand etwa auf einen halben Jahresbestand herabgesetzt werden kann, erwies sich in der Folge als mit den vorhandenen personellen Mitteln unerfüllbar. Der Regierungsrat nahm deshalb mit Beschluss vom 11. April 2001 eine Stellenplanänderung vor, durch die der Personalbestand der Rekursabteilung mit Wirkung ab 1. Juli 2001 und ab 1. Januar 2002 um je zwei Juristenstellen aufgestockt werden konnte. In den folgenden Jahren konnte die Zahl penderter Fälle kontinuierlich von beinahe 1100 auf rund 900 verringert werden. Obwohl im Rahmen des Sanierungsprogramms 04 diese Aufstockung des Personalbestandes teilweise wieder rückgängig gemacht wurde, konnten die Pendenzen auch im laufenden Jahr weiter reduziert werden. Ende Mai 2006 belief sich die Zahl der hängigen Rekursverfahren (einschliesslich der sistierten Verfahren) auf unter 900. Umgelegt auf eine Vollstelle (Beschäftigungsgrad 100%) ergibt dies pro juristischen Mitarbeitenden rund 60 Geschäfte, womit die Belastung als hoch zu bezeichnen ist.

Zu Frage 2:

Der Regierungsrat hat bei der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 260/2004 festgehalten, dass der Abschluss der Sachverhaltsermittlungen statistisch nicht gesondert erfasst wird. Daran hat sich nichts geändert, und die dafür geltend gemachten Gründe haben nach wie vor Gültigkeit. Hier kann deshalb wiederholt werden, dass es in vielen Fällen auch schwierig wäre, den Beginn der Frist gemäss § 27a VRG überhaupt zu bestimmen. Namentlich im Bereich des Ausländerrechts, der

inzwischen mehr als die Hälfte aller Rekursverfahren beschlägt, ist der zu Grunde liegende Sachverhalt durch eine laufende Entwicklung und Änderung geprägt.

Zu Fragen 3–5:

Von Ausnahmefällen abgesehen, gelingt es, die Verfahren innert nützlicher Frist der Erledigung zuzuführen. Von einer im Herbst 2005 umgesetzten Änderung der Organisationsstrukturen in der Rekursabteilung, mit der die Führungsstruktur verbessert und die Spezialisierung verstärkt wurde, sowie mit weiteren Vereinfachungen der internen Abläufe soll der Fortschritt beim Pendenzenabbau beschleunigt und eine weitere Entspannung erreicht werden. Es ist jedoch angezeigt, dass die Staatskanzlei weitere Massnahmen trifft, um den Pendenzenberg zu verkleinern und damit die Erledigungsdauer zu verkürzen.

Zum in der Anfrage angesprochenen Einzelfall darf angemerkt werden, dass mit dem im Mai 2005 ergriffenen Rechtsmittel einerseits die Durchführung eines weitem Schriftwechsels verlangt und andererseits materielle Rechtsbegehren gestellt wurden, über die zunächst auf Direktionsstufe erstinstanzlich zu entscheiden war. Der Rekurrent selbst hatte in seiner Rekursreplik vom 29. September 2005 den Antrag gestellt, die Behandlung seines Rekurses sei teilweise zu sistieren, bis die betroffene Direktion des Regierungsrates über weitere Begehren entschieden habe. Diese Begehren unterbreitete er der Direktion am 2. Oktober 2005. Mithin war der Rekurs im Oktober 2005 nicht entscheidreif. Nachdem die Direktion die Begehren mit Verfügung vom 3. Februar 2006 abgewiesen hatte, erhob der Rekurrent am 16. Februar 2006 wiederum Rekurs beim Regierungsrat. Die Rekursantwort der Direktion datiert vom 21. April 2006. Am 21. Juni 2006 und somit jedenfalls innerhalb der 60-tägigen Frist gemäss § 27a VRG hat der Regierungsrat über die beiden Rekurse, die zu vereinigen waren, entschieden. Von einer schleppenden Behandlung dieser Rekursfälle durch die Rekursabteilung der Staatskanzlei kann demnach – auch angesichts des ausserordentlichen Umfangs der Akten – offensichtlich keine Rede sein.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**